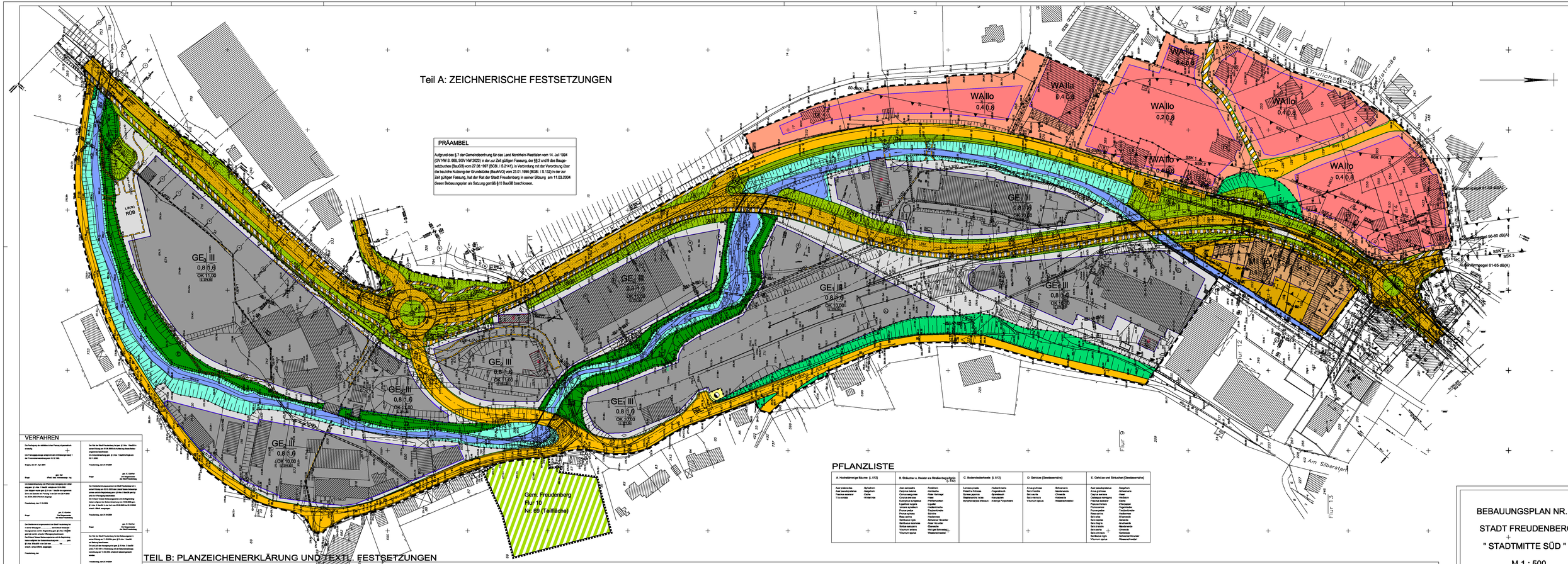
Teil A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 11.03.2004 diesen Bebauungsplan als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung der vorliegenden Planung ist gemäß Beschluß des Rates der Stadt Freudenberg vom 22.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 10.12.1999.

Freudenberg, den 21.04.2004

Siegel — gez. Dahl — Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1999 gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Freudenberg, den 21.04.2004

Siegel — gez. Dahl — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2004 bis einschließlich 18.06.2004 öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 21.04.2004

Siegel — gez. Dahl — Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freudenberg hat die Bedenken und Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.09.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freudenberg, den 21.04.2004

Siegel — gez. Dahl — Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freudenberg hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in seiner Sitzung am 11.03.2004 gem. § 4 Abs. 2 GO NW i.V.m. § 7 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit der Beschlußfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den 21.04.2004

Siegel — gez. Dahl — Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und ist somit vollziehbar.

Freudenberg, den

Siegel — Der Bürgermeister der Stadt Freudenberg

Die Satzung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich.

Freudenberg, den

Siegel — Der Bürgermeister im Auftrag

D. HINWEIS:

Bei den Bodenarbeiten können Bodendenkmäler (Kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht), Mineralien und Spuren, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens zur entgegenstehen. Diese sind unverzüglich der Gemeinde, der Unteren Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle in Olpe (02761/93750) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) für den Finder, den Leiter der Arbeiten, den Eigentümer und für einen Beauftragten der Gemeinde. Anzeigepflichtige sind gemäß § 16 Abs. 1 DSchG NW verpflichtet, die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen, soweit nicht die Fortsetzung der Arbeiten vorher gestattet wird. Bodenfunde und Entdeckungsstätten sind gemäß § 16 Abs. 2 DSchG NW bis zum Ablauf von fünf Werktagen nach der Anzeige unverändert zu erhalten.

E. Inkrafttreten

Diese Bebauungsordnung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den 21.04.2004

Siegel — gez. E. Günther — Der Bürgermeister der Stadt Freudenberg

PFLANZLISTE

A. Hochstämmige Bäume (§ 9/10)	B. Sträucher u. Heister e.v. Straßenbegrünung (§ 9/10)	C. Bodendeckerbeete (§ 9/10)	D. Gehölze (Gewässerseite)	E. Gehölze und Sträucher (Gewässerseite)
Acer platanoides — Spitzahorn Acer pseudoplatanus — Bergahorn Fraxinus excelsior — Esche Tilia cordata — Winterlinde	Acer campestre — Feldahorn Corylus avellana — Haselnuß Cornus sanguinea — Hartriegel Crataegus monogyna — Weißdorn Ligustrum vulgare — Liguster Prunus spinosa — Schlehe Rosa canina — Hundsrose Rosa rubiginosa — Weinrose Salix caprea — Salweide Sambucus nigra — Holunder Viburnum opulus — Wasserschneeball	Lonicera pileata — Heckenkirsche Potentilla fruticosa — Fingerstrauch Spiraea japonica — Spierstrauch Symphoricarpos chenaultii — Knallrote Purpurbeere	Alnus glutinosa — Schwarzerle Salix fragilis — Bruchweide Salix viminalis — Korbweide Viburnum opulus — Wasserschneeball	Acer pseudoplatanus — Bergahorn Alnus glutinosa — Schwarzerle Corylus avellana — Haselnuß Crataegus monogyna — Weißdorn Cornus sanguinea — Hartriegel Prunus avium — Vogelkirsche Prunus padus — Traubenkirsche Rosa canina — Hundsrose Rosa rubiginosa — Weinrose Salix alba — Silberweide Salix caprea — Salweide Salix fragilis — Bruchweide Salix purpurea — Purpurweide Salix viminalis — Korbweide Sambucus nigra — Holunder Viburnum opulus — Wasserschneeball

TEIL B: PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTL. FESTSETZUNGEN

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1,2 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

MI — Mischgebiet gem. §6 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, soweit nicht störenden Gewerbebetrieben
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Vergnügungsstätten

GE — Gewerbegebiet gemäß §8 in Verbindung mit §1 Abs. 4 bis 9, und 10 BauNVO

Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur solche Emissionen ausgehen, die in einem Gebiet, das überwiegend gewerblich genutzt wird, nicht unzumutbar stören
2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betriebsbereich zugeordnet sind (im gegliederten und flächenbezogenen Sinne) und soweit diese Wohnungen nach Art und Umfang für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs oder des Betriebsinhabers notwendig sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

GE — Gewerbegebiet gemäß §8 in Verbindung mit §1 Abs. 4 bis 9, und 10 BauNVO

Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur solche Emissionen ausgehen, die in einem Gebiet, das überwiegend gewerblich genutzt wird, nicht unzumutbar stören
2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Vergnügungsstätten

GE — Gewerbegebiet gemäß § 8 in Verbindung mit §1 Abs. 4 bis 6 und 9 BauNVO

Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur solche Emissionen ausgehen, die in einem Gebiet, das überwiegend gewerblich genutzt wird, nicht unzumutbar stören
2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebsleiter der Kleinbetriebe (z. Nr. 1 bis 12) und Betriebsleiter der Anlagen (z. Nr. 13 bis 15) gem. Liste Nr. 1 Anhang zu § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586, 1790, 1790, 1790